



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

#### Alstadener Friedhof                      Feld R 15, Nrn. 1 - 204

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.02.2023 bis 17.03.2023 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 02.01.2023

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Jehn

### Allgemeinverfügung

#### Glasverbot am 19.02.2023 zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich des Karnevalssumzuges Alt-Oberhausen wird am 19.02.2023 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr das Mitführen und Verwenden von Glasbehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
2. Das Verbot gilt räumlich für folgenden Bereich:  
Havensteinstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße sowie Geibelstraße ab Einmündung Otto-Dibelius-Straße.

Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf beiden Seiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### Begründung:

Anlässlich des vom Hauptausschuss Groß Oberhauser Karneval durchgeführten Karnevalssumzuges Alt-Oberhausen zu der in der Regel ca. 150.000 Besucher kommen, ist es häufig zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit im Bereich der in Punkt 2 genannten Räumlichkeit gekommen.

Junge Menschen haben den Karnevalssumzug zum Anlass genommen, sich im gesamten Bereich zu versammeln und dort mitgebrachten Alkohol zu konsumieren.

Jugendliche und junge Erwachsene haben sich bereits mehrere Stunden vor Beginn des Karnevalssumzuges dort ausschließlich zum Alkoholverzehr versammelt. Die Veranstaltung wurde genutzt, ungehemmt massiv Alkohol – vorwiegend aus Glasflaschen – zu konsumieren. Viele der geleerten Flaschen wurden auf den Asphalt zerschlagen, Besucher und Besucherinnen angepöbelt.

Sowohl von aggressiven Betrunkenen als auch von am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flaschen gezielt als Wurfgeschosse eingesetzt werden und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Es liegt nicht nur im Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 3 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen (OVö). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnissen, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße“ landen. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Ordnung.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasflaschen in den Verkehrsraum an Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Glasscherben, können unter den be-

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 11 bis 16

sonderen Umständen des Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasverbot. Die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die freie Entfaltung der Persönlichkeit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkung.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr, als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Andere mögliche geeignete, aber weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Verfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung und die örtliche Beschränkung sind geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkung zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

#### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet: Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen, die Unversehrtheit von Tieren und der Schutz von hochwertigen privaten und öffentlichen Sachgütern vor den glasbedingten Gefahren, die durch eine hohe Zahl alkoholisierter Menschen auf kleiner Fläche entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals und bei Fußballspielen des FC Köln haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Körperverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die privaten Interessen am Verzehr von alkoholischen Getränken in Glasbehältnissen zeitweise zurückstehen.

Angesichts der unkalkulierbaren alkoholbedingt enthemmenden Folgen, der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten und der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

#### **Hinweis:**

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Oberhausen, 31.01.2023

Stadt Oberhausen  
Bereich 2-4  
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung  
Im Auftrag

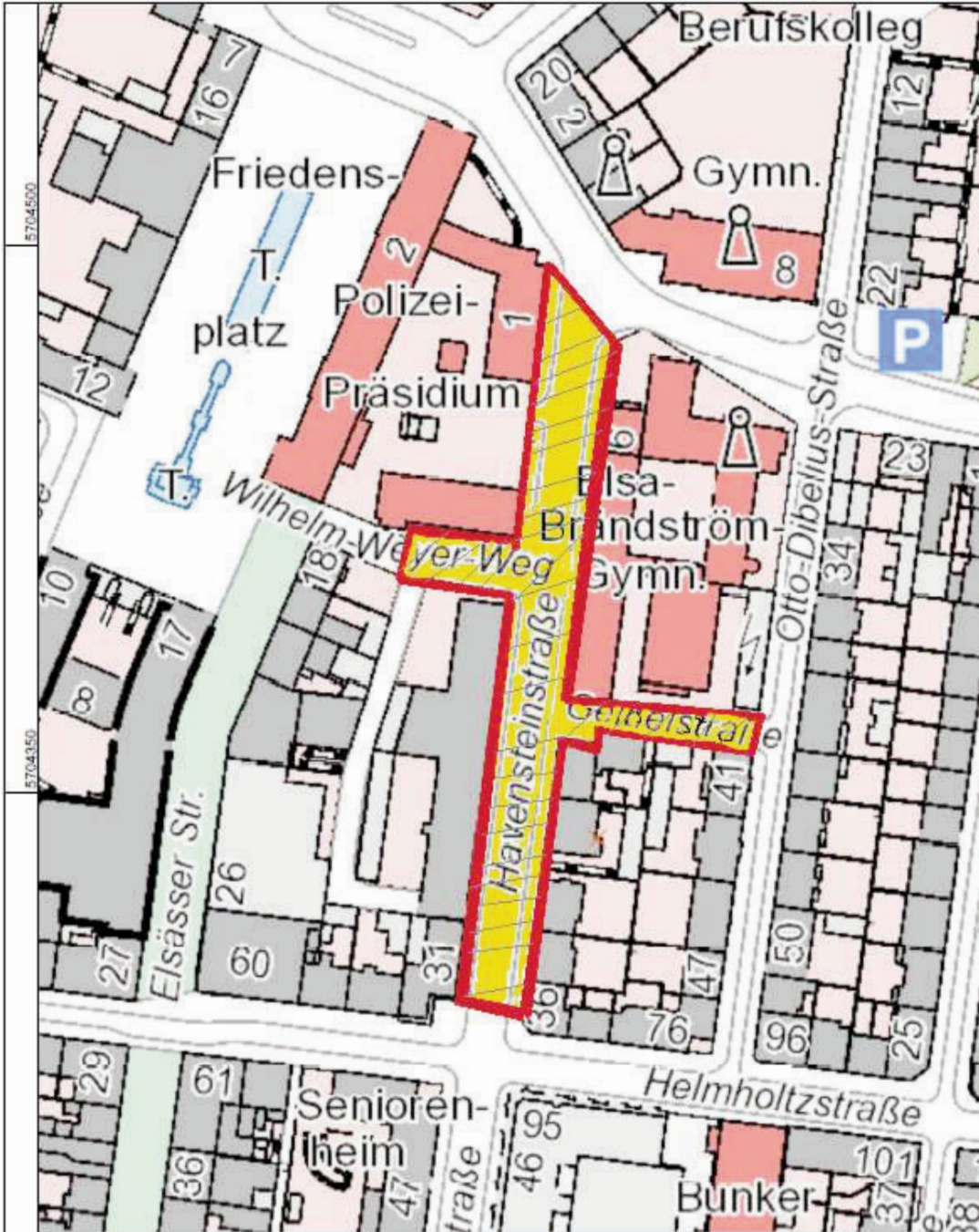
Ohletz



 **Auszug aus dem GIS Portal**

Stadt  
Oberhausen

Erstellt: 30.01.2020  
Zeichen:



**2. Änderungssatzung vom 2. Februar 2023 zur Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 3. Juni 2015**

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 03.06.2015 beschlossen:

**Art. 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Sozialausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - 1. Zustimmung zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstleistungs-, Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei denen der Wert der Leistung 25.000,00 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - 2. Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate,
  - 3. Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR,
  - 4. Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR,
  - 5. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - 6. Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen, die einen Auftragswert von 25.000,00 EUR übersteigen.

**Art. 2**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall über 25.000,00 EUR betragen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

**Art. 3**

Diese Änderungssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Ver-

fahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 02.02.2023

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

**Veröffentlichung gemäß § 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)**

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) regelt u. a. die Korruptionsbekämpfung für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW werden die Mitglieder des Rates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Mitglieder des Integrationsrates sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, schriftlich Auskunft über

- 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- 3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- 4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- 5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die schriftlichen Auskünfte sind auf der Homepage des Bürgerinformationssystems der Stadt Oberhausen: <https://allris.oberhausen.de/bi/> beim Aufrufen einer Sitzungsteilnehmerin/eines Sitzungsteilnehmers veröffentlicht.



Alle Daten beruhen auf den Angaben der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 der Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 14.12.2020 ist auf diese Veröffentlichungen zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.

Oberhausen, 27.01.2023

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Thyssengas GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend an die bestehende Station Dorsten der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich an der OGE-Leitung Nr. 201/000/000 im Umfeld des Stahlwerks der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Hamborn.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender raumordnerischer Beurteilung am 23.12.2022 abgeschlossen:

### Raumordnerische Beurteilung

#### 1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumverträglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

#### 1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbstständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs. 7 ROG).

#### 1.3 Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnitts begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

#### 1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### Hinweis zur Niederlegung

Die raumordnerische Beurteilung kann mit ihrer Begründung für die Dauer von fünf Jahren an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- **Regionalverband Ruhr**, Bibliothek, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

- **Stadt Oberhausen**, Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009

#### Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Orte für die Einsichtnahme in den anderen Städten und Kreisen (Kreis Recklinghausen, Stadt Dorsten, Kreis Wesel, Gemeinde Schermbeck, Gemeinde Hünxe, Stadt Dinslaken und Stadt Duisburg) sind den dortigen Bekanntmachungen zu entnehmen oder beim Regionalverband Ruhr in Essen (Tel.: 0201 2069-322) zu erfragen.

#### Einsichtnahmemöglichkeit im Internet:

##### Beim RVR:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/>

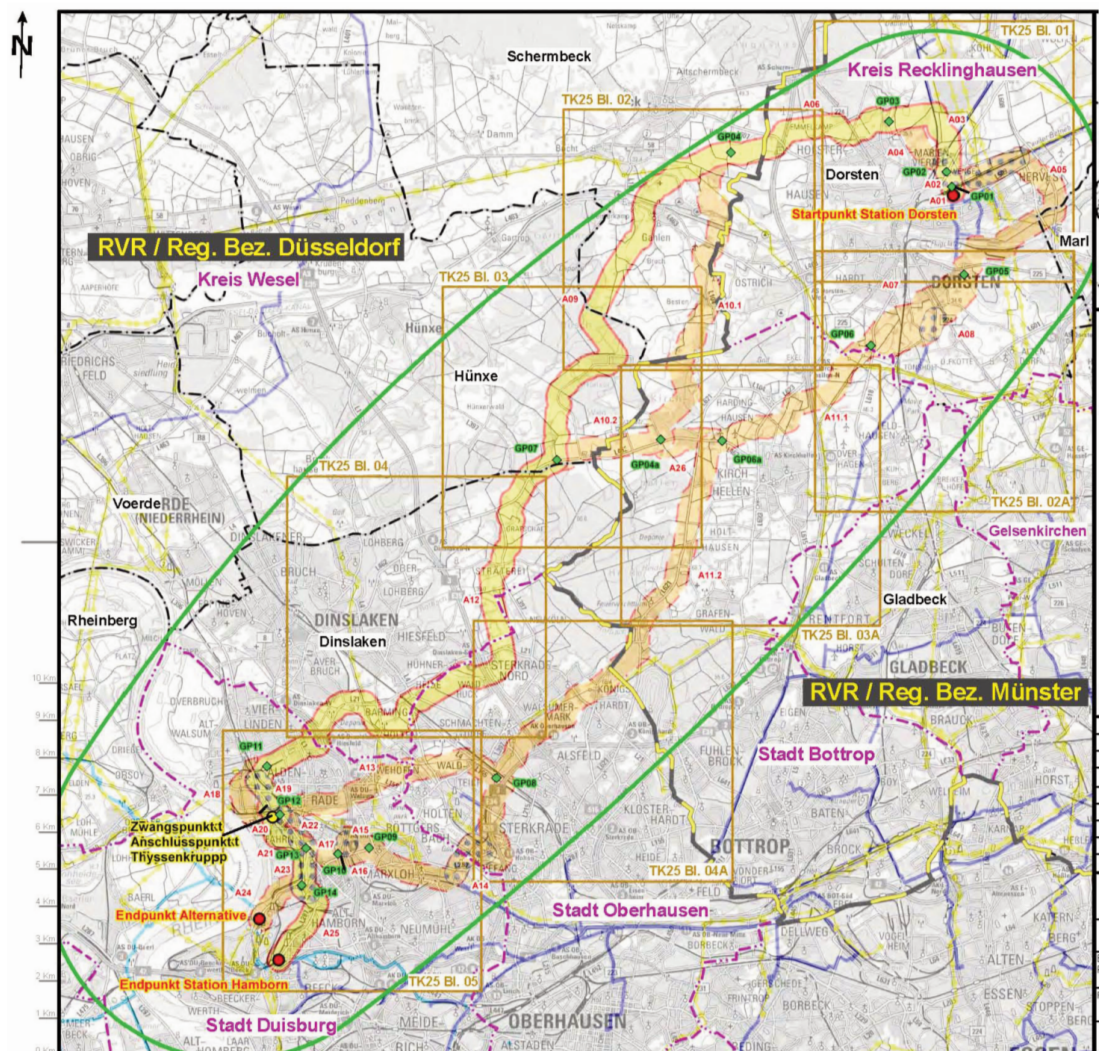
##### Bei der Stadt Oberhausen:

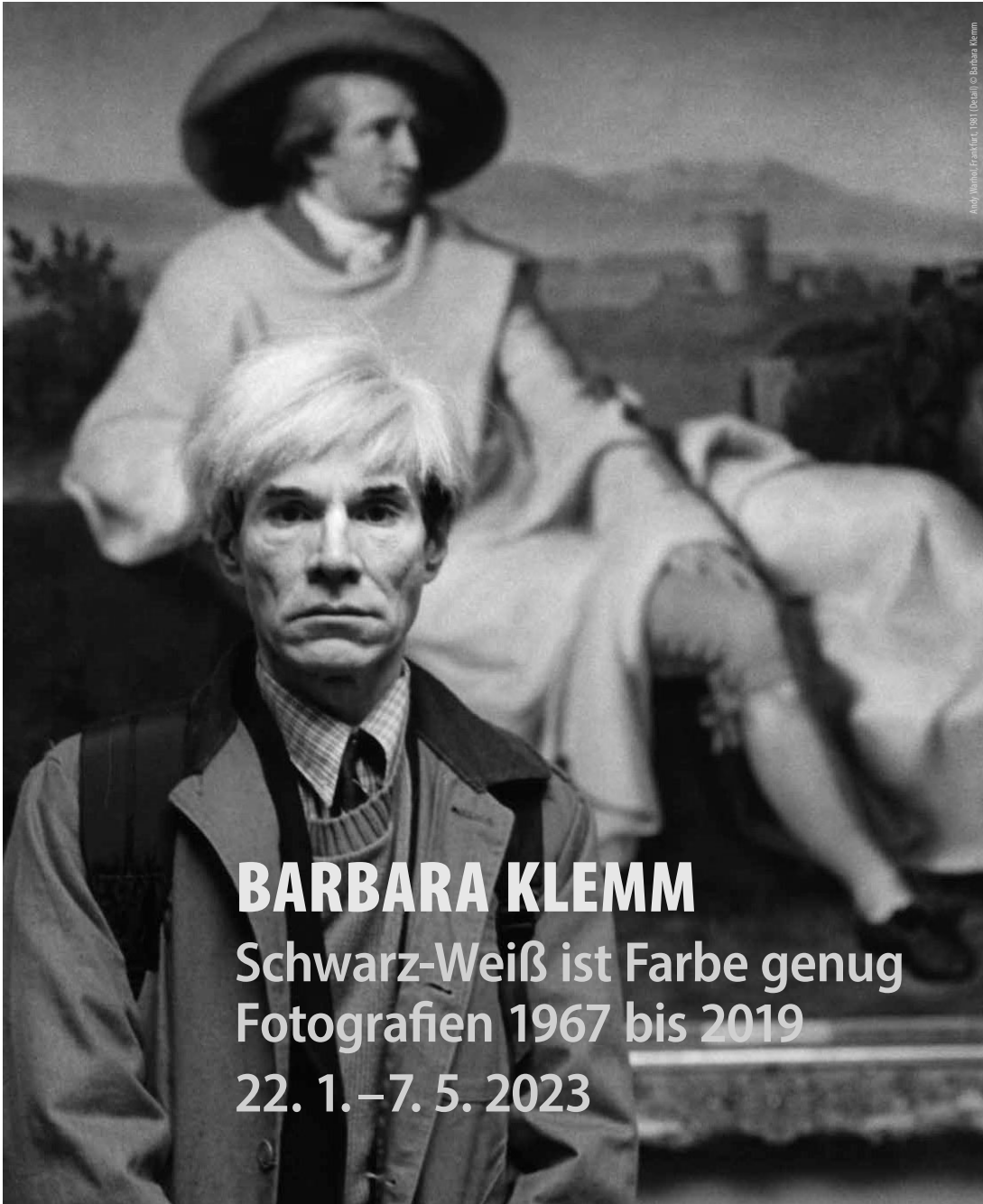
<https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/uebersicht.php?L1=35&pid=72115>

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.01.2023

Schranz  
Oberbürgermeister





Andy Warhol, Frankfurt, 1981 (Detail) © Barbara Klemm

**BARBARA KLEMM**  
Schwarz-Weiß ist Farbe genug  
Fotografien 1967 bis 2019  
22. 1. – 7. 5. 2023

RAUS KUNST MUSEEN



STOAG

Freundschaftsverein  
LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR 5

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

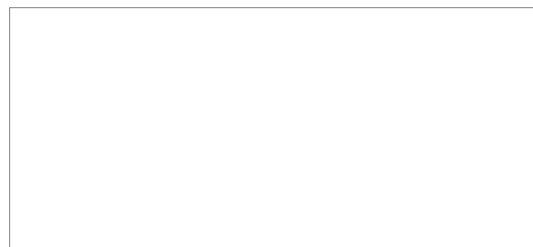
Herausgeber:  
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
 Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
 Telefon 0208 825-2116  
 Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
 Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
 das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



**MELEK+HOL**

**Pfoftenloch**

**Die deutschsprachigen Max und Moritz-Preisträger\*innen 2022**

**AUSGEZEICHNET!**

**RUFFGIRL**

**IM TROPF**

**5.2. - 11.6.2023**

**Lisa und Lio**  
Das Mädchen und der Alien-Fuchs

**WORT-LIFE BALANCE**

**LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN**

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen [www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)